

treten als Herrschaftsbesitzer dem niederen Adel gegenüber. Die Gesamtheit des meißnischen Adels, der sogenannten „Erbarmannschaft“, zerteilt seit dieser Zeit in „beschloßte“ Herren und den „unbeschloßten“ niederen Adel oder schied sich später als „Kanzleischriftsassen“ von den „Amtssassen“. Die ersteren sind demnach im Besitz von geschlossenen Herrschaften, die rechtlich, militärisch und administrativ von der Gewalt der meißnischen Ämter befreit waren. Sie besitzen wie die den Ämtern untertänigen Amtssassen auf ihren Rittergütern die niedere Gerichtsbarkeit mit sonstigen wirtschaftlichen, politischen, persönlichen und dinglichen Vorrechten vor den übrigen Bevölkerungsschichten. Sie haben aber daneben in der Regel noch die Hochgerichtsbarkeit, unterstehen persönlich allenthalben nur dem landesherrlichen Hofgericht und leisten dem Markgrafen direkt Steuern und Kriegsfolge, letztere nur auf unmittelbare Aufforderung. Vor allem aber sind sie als Besitzer persönlicher „Landstandschaft“ Teilnehmer an der Landeszentralregierung. Ob ihre Herrschaften vom Reich oder vom Markgrafen lehnrührig sind, ist gleichgültig, wie denn z. B. die ursprünglich reichslehnrührigen Herrschaften Elsterberg und Leisnig im Laufe des 14. Jahrhunderts stillschweigend zu markgräflichen wurden. Alle die genannten Vorrechte also, zu denen noch Münze, Geleit und Zoll treten, zeichnen von der Mitte des 14. Jahrhunderts an die *domini et nobiles* vor dem niederen Adel aus. Daß daneben die Herrschaftsbesitzer aber auch häufig Güter haben, die ohne diese Vorrechte sind, wie die des niederen Adels, ist nicht ausgeschlossen und selten.

Die klaren und vortrefflichen Ausführungen dieser Arbeit werden vorteilhaft erläutert durch die am Schluß angefügten 2 Stammtafeln der Burggrafen von Meißen und Neuenburg, sowie des 1347 auf Eilenburg gesessenen Zweiges der Herren von Eilenburg, beide mit urkundlichen Quellennachweisen belegt. Am Anfang findet sich neben einem ausführlichen Verzeichnis der benutzten Literatur ein solches der in der Arbeit erwähnten zahlreichen meißnischen ritterbürtigen Geschlechter, auf die in der Abhandlung einzeln nicht eingegangen werden konnte. So stellt sich alles in allem die Arbeit als eine willkommene Bereicherung der Veröffentlichungen über meißnische Landes- und Adelsgeschichte dar.

Dresden.

E. Gritzner.

Volkswörter der Provinz Sachsen (Ostteil) nebst vielen geschichtlich merkwürdigen Ausdrücken der sächsischen Vorzeit. Von **Karl Bruns**, Geh. Justizrat. 2. starkvermehrte Auflage. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1916. 80 SS. 8°. M. 1,50.

Der Umfang dieser 1901 zum ersten Male erschienenen Sammlung ist von 29 auf 79 Seiten gestiegen. Diese Vermehrung kommt namentlich den auf dem Titel mit „nebst“ angegliederten Ausdrücken zu gute, Ausdrücken, die sich auf die Ortsgeschichte beziehen oder der älteren Sprache (Urkunden) angehören, z. B. Eheirung, êgenannt, Beiwesen, besonders der des Rechts und der Verwaltung. Dazu kommen allerhand Namen, Orts- und Flurnamen, Straßennamen (darunter die Scheffelgasse in Dresden), Gasthofsnamen, Familiennamen mit Gebrauchseigentümlichkeiten, die aber nicht bloß dem behandelten Gebiet angehören (Musel-Müller ist schwerlich von Muse,